

Gegenstand

Nichtigerklärung von Art. 1 Nr. 5 des Beschlusses 2004/281/EG des Rates vom 22. März 2004 zur Anpassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 93, S. 1) — Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und von Treu und Glauben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.
3. Die Republik Lettland, die Republik Litauen und die Republik Ungarn sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 239 vom 25.9.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-334/04) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Anhang I — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete — IBA 2000 — Wert — Qualität der Daten — Kriterien — Ermessen — Offensichtlich unzureichende Ausweisung — Feuchtgebiete)

(2007/C 315/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia und M. van Beek)

Beklagte: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Níaz Abad), Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Jurgensen-Mercier), Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. Lois), Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Nichtbeachtung des Art. 4 der Richtlinie betreffend die Festlegung besonderer Schutzgebiete — Unzureichende Zahl der in Griechenland festgelegten Gebiete

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der u. a. durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 geänderten Fassung verstoßen, dass sie

— als besondere Schutzgebiete Gebiete ausgewiesen hat, deren Zahl und Gesamtfläche offensichtlich hinter der Zahl und Gesamtfläche der Gebiete zurückbleiben, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als besondere Schutzgebiete im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 erfüllen,

— keine besonderen Schutzgebiete ausgewiesen hat, um Krüpers Kleiber (*Sitta krueperi*) Schutz zu bieten, und

— als besondere Schutzgebiete Gebiete ausgewiesen hat, in denen die Krähencharbe (*Phalacrocorax aristotelis desmarestii*), der Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), der Mönchsgeier (*Aegypius monachus*), der Schreiadler (*Aquila pomarina*), der Kaiseradler (*Aquila heliaca*), der Adlerbussard (*Buteo rufinus*), der Habichtsadler (*Hieraetus fasciatus*), der Rötelfalke (*Falco naumanni*), der Eleonorenfalke (*Falco eleonorae*), der Lanner (*Falco biarmicus*) und die kleinasiatische Ammer (*Emberiza cineracea*) nicht ausreichend vertreten sind.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

4. Das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 239 vom 25.9.2004.